

RS OGH 1993/5/13 8Ob519/93, 1Ob221/16f, 1Ob133/17s

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 13.05.1993

Norm

EheG §81 Abs1

EheG §91 Abs1

Rechtssatz

Entsprach die Übertragung der Liegenschaftshälfte des einen ehemaligen Ehegatten an das Kind dem Willen beider Parteien, so ist diese Hälfte der Liegenschaft nicht in das Aufteilungsverfahren einzubeziehen, weil sie nicht mehr der Verfügungsmacht des einen oder anderen ehemaligen Ehegatten untersteht. Eine Einbeziehung des Wertes der Liegenschaftshälfte im Sinn der Bestimmung des § 91 Abs 1 EheG kommt ebenfalls nicht in Betracht.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 519/93

Entscheidungstext OGH 13.05.1993 8 Ob 519/93

- 1 Ob 221/16f

Entscheidungstext OGH 31.01.2017 1 Ob 221/16f

Auch

- 1 Ob 133/17s

Entscheidungstext OGH 15.11.2017 1 Ob 133/17s

Auch; Beisatz: Entsprach die Übertragung einer Liegenschaft des einen ehemaligen Ehegatten an das gemeinsame Kind dem Willen beider Parteien, so ist diese Liegenschaft nicht in das Aufteilungsverfahren einzubeziehen. (T1)

Beisatz: Hier: Übertragung der Ehewohnung im Rahmen der Übertragung der Landwirtschaft. (T2); Veröff: SZ 2017/129

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0057593

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

28.06.2021

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at